

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO)
des Verbands der Luftfahrtsachverständigen e.V. (VdL)**

für die

**Ausbildung zum
Diplom-Luftfahrtsachverständigen**

gültig ab 08.04.2017

Auf der Grundlage der

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2008 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG,

speziell Anhang V: „*Kriterien für qualifizierte Stellen gemäß Artikel 13*“

hat der Verband der Luftfahrtsachverständigen e.V. zum 08.04.2017 nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht**Teil A: Allgemeiner Teil**

I. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Art der Ausbildung	3
§ 3 Aufbau des Ausbildungslehrgangs und zeitlicher Umfang.....	3
§ 4 Prüfungsaufbau	3
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 6 Prüfungsleistungen	3
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen	4
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	4
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	4
§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen	5
§ 13 Anrechnung von anderen Leistungen.....	5
§ 14 Prüfungsausschuss.....	5
§ 15 Prüfer und Beisitzer	6
§ 16 Zuständigkeiten.....	6
II. Abschnitt: Prüfungen.....	7
§ 17 Zweck und Durchführung der Prüfungen.....	7
§ 18 Fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen	7
§ 19 Art und Umfang der Prüfungen des Ausbildungslehrgangs.....	7
§ 20 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des Ausbildungslehrgangs und Zeugnis.....	7
§ 21 Diplom und Diplom-Urkunde	7
III. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen.....	8
§ 22 Ungültigkeit der Prüfungen des Ausbildungslehrgangs	8
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 24 Aufbau des Ausbildungslehrgangs.....	9
§ 25 Lehrveranstaltungen, Ausbildungs- und Prüfungsplan	9
§ 26 Zertifikat, Zeugnis und Urkunde	9
§ 27 Tabelle 1 zum Ausbildungslehrgang (Anhang).....	10
§ 28 Inkrafttreten.....	10
IV. Tabelle 1:	11
V. Tabelle 2:	12

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) gilt für den Ausbildungslehrgang zum Diplom-Luftfahrtsachverständigen.

- (1) Die fachlichen Bestimmungen für den Ausbildungslehrgang werden in Teil B geregelt.
- (2) Die Berufsbezeichnungen in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer.
- (3) Nach der Definition muss ein Sachverständiger über überragende Kenntnisse in seinem Fachbereich verfügen (siehe auch Prüfordnung IHK)

§ 2 Art der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend.

§ 3 Aufbau des Ausbildungslehrgangs und zeitlicher Umfang

- (1) Die Regelausbildungszeit beträgt ca. 240 Stunden und wird im Besonderen Teil B festgelegt. Die Ausbildungsleistung umfasst Lehrveranstaltungen, Projektarbeiten und Prüfungen. In besonderen Fällen werden die zu erbringenden Ausbildungsleistungen in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgestimmt.
- (2) Die Ausbildung schließt mit dem Bestehen der letzten Prüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erforderlichen Leistungen nach Zeitstunden wird im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 4 Prüfungsaufbau

Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der im Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Ausbildungslehrgang zum Diplom-Luftfahrtsachverständigen und den zugehörigen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Zulassung gemäß der jeweils gültigen *Satzung des Verbands der Luftfahrtsachverständigen e.V.* hat.
- (2) Teilnehmer, die ein Diplom erwerben wollen,
 - a. müssen Mitglieder des *Verbands der Luftfahrtsachverständigen e.V.* sein
 - b. sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Luftfahrt haben
- (3) Bei Teilnehmern, die einzelne Module belegen und kein Diplom erlangen wollen,
 - a. ist eine Verbandsmitgliedschaft wünschenswert
 - b. sind technische und prozedurale Grundkenntnisse der Luftfahrt wünschenswert

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel am Ende der Ausbildungs-Veranstaltung erbracht.

- (2) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht:
durch schriftliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten (z.B. Gutachten), durch Referate, Laborarbeiten, praktische Arbeiten, als mündliche Prüfungsleistung.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Fachprüfer bewertet. Die Dauer der Prüfung wird im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern als Zehntelnoten festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3,0 = Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Prüfung des Ausbildungslehrgangs zum Diplom-Luftfahrtsachverständigen ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

- (2) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Für jede bestandene Prüfungsleistung erhält die geprüfte Person ein Zertifikat.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Anrechnung von anderen Leistungen

- (1) Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen und verwandten Ausbildungslehrgängen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Fachlehrgangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung werden die Leistungen jeweils entsprechend angerechnet.
- (2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung unterstellt, dass der Antragsteller dem Prüfungsausschuss Dokumente zur Verfügung stellt, die den Antrag fachlich unterstreichen. Das ist eine Bringschuld des Antragstellers.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen des Ausbildungslehrgangs zum Diplom-Luffahrtsachverständigen sowie die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er hat 3 Mitglieder, die dem VdL e.V. angehören müssen. Der Vorsitzende des Vorstands des VdL e.V. ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung des VdL erstmalig bestellt. Andere kompetente Personen können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Ausbildungsplans und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss richtet ein Dokumentationszentrum ein, in dem alle Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie die Prüfungsergebnisse, Zeugnisse und Urkunden nachvollziehbar abgelegt werden.
- (7) Wenn Verstöße gegen die Sachverständigenordnung durch einen VdL-Sachverständigen bekannt werden, wird der Prüfungsausschuss einberufen. Dieser entscheidet dann über den Entzug der öffentlichen Bestellung, den Ausschluss aus der Sachverständigenrolle des VdL und den Einzug aller VdL-Ausweise und -Stempel.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel nur Luftfahrtsachverständige befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Luftfahrtsachverständige nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 - a. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
 - b. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11) sowie die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung (§ 12),
 - c. die Anerkennung von Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen (§ 13),
 - d. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15),
 - e. die Festlegung der Ausbildungslehrgangs-Termine und der Prüfungs-Termine, sowie für zusätzliche Termine für Wiederholungsprüfungen. Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Vorstands des VdL, Urkunden vom Vorsitzenden des Vorstands des VdL unterschrieben.
- (2) Bei Abstimmung werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefällt.

II. Abschnitt: Prüfungen

§ 17 Zweck und Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen bilden den Abschluss des Ausbildungslehrgangs zum Diplom-Luftfahrtsachverständigen. Die Gewichtung, mit der die einzelnen Prüfungen in die Abschlussnote einfließen, wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Durch die Prüfungen des Ausbildungslehrgangs zum Diplom-Luftfahrtsachverständigen wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Fachs überblickt sowie vertiefte Fachkenntnisse erworben hat. Sie soll zeigen, dass sie in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Fachveranstaltungen durchgeführt.

§ 18 Fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen

Der Prüfungsausschuss legt die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang fest. Die Zulassungskommission überprüft, ob im Einzelfall diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 19 Art und Umfang der Prüfungen des Ausbildungslehrgangs

Im Besonderen Teil B werden die zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der angebotenen Fachveranstaltungen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des Ausbildungslehrgangs und Zeugnis

Die Gesamtnote für die Prüfungen des Ausbildungslehrgangs wird gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung gebildet. Bei der Durchschnittsbildung wird keine Rundung durchgeführt und nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Über die bestandenen Prüfungen des Ausbildungslehrgangs zum Diplom-Luftfahrtsachverständigen wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Diplom und Diplom-Urkunde

- (1) Der VdL verleiht nach Bestehen der Prüfungen des Ausbildungslehrgangs folgenden Titel:

Diplom-Luftfahrtsachverständige(r)

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des Diploms beurkundet. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands des VdL unterzeichnet.

III. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfungen des Ausbildungslehrgangs

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des Ausbildungslehrgangs für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfungen des Ausbildungslehrgangs aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurden. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Teil B: Besonderer Teil

§ 24 Aufbau des Ausbildungslehrgangs

- (1) Die Ausbildung zum Diplom-Luffahrtsachverständigen erfordert Leistungsnachweise in allen Prüfungsfächern. Um diese zu erreichen, sind ca. 110 Ausbildungsstunden einschließlich Prüfungen (d.h. ca. 11 Ausbildungstage) sowie die Einreichung von 5 Gutachten (ca. 130 Bearbeitungsstunden) erforderlich.
- (2) Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Spezifisches Wissen kann auch durch geeignete Einzelveranstaltungen erworben werden. Über ihre Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 13).
- (4) Ein Lehrgang ist inhaltlich immer auf einen Ausbildungsschwerpunkt ausgerichtet. Es können verschiedene Schwerpunkte angeboten werden (z. B. Technik oder Aufbau von Gutachten etc.). Die jeweiligen Inhalte werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und ggf. aktualisiert.

§ 25 Lehrveranstaltungen, Ausbildungs- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erforderlichen Fachveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1 und 2.
- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind, d.h. mindestens mit der Note 4,0.

§ 26 Zertifikat, Zeugnis und Urkunde

- (1) Im Zeugnis und in der Urkunde wird die Institution angegeben, bei der die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Verband der Luffahrtsachverständigen e. V.
- (2) Der Abschlusstitel auf der Urkunde lautet: Diplom-Luffahrtsachverständiger.
- (3) Der erfolgreiche Erwerb von Teilleistungen der Gesamtausbildung ist möglich. Er wird durch ein Zertifikat bescheinigt. Es enthält den Namen der Fachveranstaltung(en) und wird durch den Prüfungsausschuss bestätigt.
- (4) Mit der Verleihung des Abschlusstitels „Diplom-Luffahrtsachverständiger“ erwartet der VdL von dem Sachverständigen, dass er sein Wissen eigeninitiativ aufrecht und aktuell hält und dass er an mindestens 2 fachgebundenen (VdL-)Fortbildungen pro Jahr teilnimmt. Weiterhin wird erwartet, dass dem Verband keine berechtigten Beanstandungen an der Sachverständigentätigkeit zugetragen werden.
- (5) Werden Verstöße gegen die Sachverständigenordnung durch einen VdL-Sachverständigen bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, wird der Titel Diplom-Luffahrtsachverständiger sofort entzogen. Bei den öffentlich bestellten Sachverständigen erfolgt eine Meldung an die zuständige IHK. Der Betroffene wird aus der Sachverständigenrolle des VdL gestrichen. Alle Ausweise und Stempel werden eingezogen.

§ 27 Tabelle 1 zum Ausbildungslehrgang (Anhang)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in der Tabelle 1 und 2:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name der Ausbildungs-Veranstaltung
3. Spalte Dauer der Ausbildungs-Veranstaltung in Stunden
4. Spalte Voraussichtliche Bearbeitungszeit für dieses Modul in Stunden
5. Spalte Art der Prüfung:
 - schriftlich = schriftliche Prüfung
 - mündlich = mündliche Prüfung
 - Projektarbeit = bewertete selbständige, schriftliche Arbeit, z. B. Gutachten
7. Spalte Dauer der Prüfung in Minuten
8. Spalte Bemerkungen

C. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt zum 08.04.2017 in Kraft.

Kornwestheim, den 08.04.2017

Wolfgang Hirsch, Rechtsanwalt
Vorsitzender des VdL e.V.

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Im Internet veröffentlicht am: (Datum)

Tabelle 1, Stand: 08.04.2017

IV. Tabelle 1:

Ausbildungsplan Luftfahrtsachverständiger
Schwerpunkt: **Technik**

Abschluss: Diplom-Luftfahrtsachverständiger

1	2	3	4	5	6	8
Ausbildungs-Modul-Nr.	Name der Lehrveranstaltung / des Moduls	Unterrichtsdauer inkl. Prüfung [Std.]	voraussichtliche Bearbeitungszeit [Std.]	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung [Min.]	Bemerkungen
AM001	VdL-Grundseminar für Luftfahrtsachverständige	16	24	Schriftlich	120	Pflichtmodul Grundlagen
AM002	Werkstoffkunde und Festigkeitslehre mit Übungen im Werkstoffkunde-Labor	8	10	Schriftlich	60	Fachmodul
AM004	Aerodynamik, Flugleistung und Performance mit Übungen	16	18	Schriftlich	120	Fachmodul
AM005	Human Factors	8	9	Schriftlich	60	Fachmodul
AM006	Fertigungsverfahren und Bauweisen im Flugzeugbau	8	10	Schriftlich	60	Fachmodul
AM007	Grundlagen der Elektrik und Avionik	8	9	Schriftlich	60	Fachmodul
AM008	Instandhaltungspraxis im der Luftfahrt	8	10	Schriftlich	60	Fachmodul
AM010	Grundlagen der Flugzeugantriebe Praxis der Flugzeugantriebe mit Übungen	8 / 8	20	Schriftlich / Mündlich	60 / 60	Fachmodul
	Summe Lehrveranstaltungen	88	110			→

Tabelle 2, Stand: 08.04.2017

V. Tabelle 2:

Ausbildungsplan Luftfahrtsachverständiger
Schwerpunkt: **Technik**

Abschluss: Diplom- Luftfahrtsachverständiger

1	2	3	4	5	6	8
Ausbildungs-Modul-Nr.	Name der Lehrveranstaltung / des Moduls	Unterrichtsdauer inkl. Prüfung [Std.]	voraussichtliche Bearbeitungszeit [Std.]	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung [Min.]	Bemerkungen
AMG01	Gutachten 1		25	Projektarbeit	-	Selbständige Arbeit
AMG02	Gutachten 2		25	Projektarbeit	-	Selbständige Arbeit
AMG03	Gutachten 3		25	Projektarbeit	-	Selbständige Arbeit
AMG04	Gutachten 4		25	Projektarbeit	-	Selbständige Arbeit
AMG05	Gutachten 5		30	Projektarbeit	-	Selbständige Arbeit
	Summe Projekte		130			
	Summe Lehrveranstaltungen	88	110			
	Gesamtsumme Schwerpunkt Technik	88	240			